

Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2025

Blatt 1 von 2

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese sind nachfolgend aufgeführt; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de

Die Preisangaben sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe verrechnet.

1. KWK-G-Umlage nach § 67 EnFG

Die KWK-G-Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird ab dem **1. Januar 2025** von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

	Letztverbraucher* ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	0,277

*Diese Umlage wird nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

Für energieintensive Unternehmen, die einen Antrag auf besondere Ausgleichsregel gestellt haben, gelten die Regelungen nach § 67 EnFG. Für einen Stromverbrauch bis zu einer GWh fällt immer der volle Umlagebetrag an. Nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de

2. Aufschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 26 KWK-G

Der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV wird ab 1. Januar 2025 wie folgt von Letztverbrauchern erhoben:

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher Gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher Gruppe C' ct/kWh
2025	1,558	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. § 26, 28 und 30 KWK-G in der Fassung vom 29.06.2016

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2025

Blatt 2 von 2

Letztverbraucher Gruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

3. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWK-G

Die Offshore-Netzumlage wird ab dem 1. Januar 2025 von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

Jahr	Letztverbraucher ct/kWh
2025	0,816

Gemäß § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.